

Barbara Beeler
Alte Landstrasse 4
8600 Dübendorf

Zürich, 25. Juni 2025

An:
Frieda Neidhardt
Dufourstrasse 138
8008 Zürich

**Betreff: Zweite Fristsetzung zur Offenlegung und Nachlassabrechnung gemäss ZGB –
Androhung rechtlicher Schritte**

Sehr geehrte Frau Neidhardt,

die mit Schreiben vom 24. Juni 2025 gesetzte Frist zur Stellungnahme ist ohne jegliche Rückmeldung Ihrerseits verstrichen. Dies wird hiermit nachweislich festgehalten.

Als gesetzliche Erbin gemäss Art. 457 ff. ZGB fordere ich Sie letztmalig zur vollständigen Offenlegung sämtlicher Nachlasswerte meines verstorbenen Vaters, Alfred Bernhard Neidhardt, auf. Dies umfasst insbesondere:

1. Die vollständige Nachlassabrechnung gemäss Art. 607 ZGB
2. Sämtliche durchgeführten Veräusserungen, inkl. Verkaufszeitpunkt, Erlös und Mittelverwendung
3. Die Benennung des involvierten Notariats
4. Offenlegung der Transaktion einer bisher nicht bilanzierten Liegenschaft mit geschätztem Marktwert von ca. CHF 650'000, welche mutmasslich veräussert wurde, jedoch nicht Bestandteil des Erbteilungsvertrages ist
5. Offenlegung aller Schenkungen, Zuwendungen oder "Unterstützungen", die seit dem Jahr 2022 aus dem Nachlass oder dessen Erträgen an Dritte erfolgt sind

Die bisherige Verweigerung jeglicher Auskunft erhärtet den bereits bestehenden Verdacht auf eine vorsätzliche Pflichtteilsverletzung gemäss Art. 522 ff. ZGB sowie auf mögliche strafrechtlich relevante Handlungen nach Art. 138 Abs. 2 und Art. 251 StGB. Diese Entwicklung, verbunden mit dem wiederholten Ausschluss meiner Person aus sämtlichen Entscheidungs- und Informationsprozessen, stellt nicht nur einen objektiven Verstoss gegen die Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten gemäss Art. 607 und 610a ZGB dar, sondern begründet zugleich den konkreten Verdacht einer zielgerichteten Absicht zur Schädigung

meines gesetzlichen Pflichtteils.

Das Bezirksgericht Zürich hat im Entscheid vom 2. November 2021 ausdrücklich festgehalten, dass „die gesetzlichen Erben zur alleinigen Erbfolge gelangen“. Damit ist unmissverständlich klargestellt, dass ich als pflichtteilsgeschützte Tochter Teil dieser Erbfolge bin. Eine gegenteilige Auslegung durch Sie ist daher unhaltbar. Ich fordere Sie zur sofortigen Vorlage folgender Belege:

- Nachweis über die Veräusserung der Liegenschaft in Kloten (inkl. Kaufvertrag, Kaufpreis, Verkaufsdatum, Kontoangaben für Mittelzufluss)
- Nachweise über die Mittelverwendung aus dem Verkauf
- Kontoauszüge aller Nachlasskonten im Zeitraum Januar bis Oktober 2021
- Dokumentation aller ab 2022 geleisteten Schenkungen, Überweisungen oder sonstiger Vermögenszuwendungen an Dritte

Die Geltendmachung meines Pflichtteilsanspruchs wird hiermit aktualisiert und umfasst neben dem Hauptanspruch auch die Verzugszinsen ab März 2022 gemäss Art. 104 OR. Die Annahme eines Teilbetrags von CHF 55'000 im Rahmen der irregulären Nachlassabwicklung erfolgte unter unvollständiger Information und begründet keinen Verzicht auf den vollen gesetzlichen Anspruch. Auf Basis eines Gesamtnachlasswertes von mindestens CHF 2.4 Mio ergibt sich ein gesetzlicher Pflichtteil von mindestens CHF 600'000 zuzüglich Verzugszins gemäss Art. 104 OR.

Es liegt bis heute keinerlei schriftliche Erklärung oder formelle Wahlhandlung der überlebenden Ehegattin hinsichtlich einer Nutzniessung gemäss Testament vom 23. Oktober 1986 vor. Die faktische Liquidation und Verwendung des Nachlasses ohne transparente Ausweisung dieser Option ist daher als Pflichtteilsverletzung zu werten.

Ich weise nachdrücklich darauf hin, dass gerichtliche Schritte unausweichlich sind, sollten die genannten Informationen nicht bis spätestens **2. Juli 2025** vollständig vorliegen. Eine Fristverlängerung ist ausschliesslich auf schriftlichen Antrag mit plausibler Begründung möglich.

Sollte die geforderte Offenlegung erneut ausbleiben, behalte ich mir ausdrücklich vor, neben zivilrechtlichen Schritten auch strafrechtliche Massnahmen gegen involvierte Personen zu prüfen. Dies betrifft insbesondere mögliche Verstösse gegen Art. 138 StGB (Veruntreuung) und Art. 251 StGB (Urkundenfälschung). Eine formelle Anzeige wäre in diesem Fall unausweichlich.

Ein gleichlautender Antrag auf Klageeinreichung beim Einzelgericht für Erbschaftssachen, Bezirksgericht Zürich, wird vorbereitet.

Mit sachlichem Gruss

Barbara Beeler

